

- ENTWURF -

Gemeinsame Resolution zum Streit über die Rettungsdienstgebühren

- 1) Der Kreistag fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Vorschriften des SGB V zeitnah dahingehend klarstellend anzupassen, dass Krankenkassen aufgrund sog. Fehlfahrten nicht in die Lage versetzt werden, Gebührenansätze einseitig zu reduzieren bzw. festzusetzen. In diesem Zusammenhang erscheint eine zeitnahe umfassende Reform der Regelungen zur medizinischen Notfallversorgung und deren Refinanzierung dringend geboten; weitere Verzögerungen sind aufgrund der dramatischen finanziellen Folgen bei den Trägern der Rettungsdienste, also auf kommunaler Ebene, nicht akzeptabel.
- 2) Der Kreistag fordert das Land Nordrhein-Westfalen als „Besteller“ des Rettungsdienstes und diejenige Stelle, die Standards im Rettungsdienst festsetzt, auf, sich der eigenen Verantwortung bewusst zu werden und den Rettungsdienstträgern entstehende finanzielle Nachteile aufgrund des Verhaltens der Krankenkassen und mangels gesetzgeberischer Initiative auf Bundesebene vollständig auszugleichen. Der Kreistag erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Aufgabe der Sicherstellung eines bedarfsgerechten und leistungsfähigen Rettungsdienstes durch Landesrecht auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurde und das Land im Zweifel unter Konnexitätsaspekten gehalten ist, die Kommunen finanziell zu entlasten. Gerade dann, wenn das Land von den Rettungsdienstträgern erwartet, sich nicht mit Gebührenbescheiden unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger zu wenden, ist das Land in der Pflicht, die Kreise und kreisfreien Städte in finanzieller Hinsicht nicht im Regen stehen zu lassen, sondern konkrete Zusagen hinsichtlich eines finanziellen Ausgleichs zu formulieren.
- 3) Darüber hinaus fordert der Kreistag das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf, als Rechtsaufsicht über die gesetzlichen Krankenkassen mit Blick auf das willkürliche Verhalten der Krankenkassen aufsichtlich einzuschreiten. Ungleichbehandlungen der Träger des Rettungsdienstes sind unter keinen Umständen akzeptabel.
- 4) Der Oberbergische Kreis fordert schließlich die für Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet zuständigen Krankenkassen auf, sich mit ihren Versicherten weiterhin solidarisch zu zeigen und entstehende Kosten der Rettungsdiensteinsätze - wie in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten - vollständig zu übernehmen. Die in den Rettungsdienstbedarfsplänen zwischen dem Kreis und den Krankenkassen in der Vergangenheit und in Zukunft einvernehmlich abgestimmten Bedarfe des Kreises als Träger des Rettungsdienstes sind zu diesem Zweck auch künftig vollständig durch die Krankenkassen als Gemeinschaft aller Versicherten finanziell zu tragen; eine Inanspruchnahme von Patientinnen und

Patienten bzw. der kommunalen Ebene für eine leistungsfähige medizinische Notfallversorgung darf auch weiterhin nicht erfolgen.

- 5) Für den Fall, dass die Krankenkassen nicht kurzfristig zu der bis zum 30.06.2025 geltenden Verwaltungspraxis zurückkehren, erscheint es aus heutiger Sicht notwendig, Patientinnen und Patienten unmittelbar in (voller) Höhe der in der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises festgesetzten Beträge für Einsätze des Rettungsdienstes in Anspruch zu nehmen. Dieses Vorgehen orientiert sich dann vollumfänglich an den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Um zu verhindern, dass die Patientinnen und Patienten als Gebührenschuldner mit Blick auf die von ihnen zu zahlenden Gebühren in Vorleistung treten müssen, wird der Oberbergische Kreis den Patientinnen und Patienten ein längeres Zahlungsziel von bis zu vier Monaten einräumen, damit die Patientinnen und Patienten ihre Erstattungsansprüche unmittelbar bei ihren Krankenversicherungen geltend machen können. Der Kreistag weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der Verwaltungsaufwand – auch bei den Krankenversicherern – aufgrund dieses Vorgehens erheblich erhöhen wird und die Maßnahme nicht zum Bürokratieabbau beiträgt; um erhebliche finanzielle Schäden vom Oberbergischen Kreis und/oder seinen Kommunen abzuwenden, besteht jedoch aus Sicht des Kreises hierzu keine Alternative, sollte nicht durch die Krankenkassen, Bund oder Land eine andere Lösung erzielt werden.